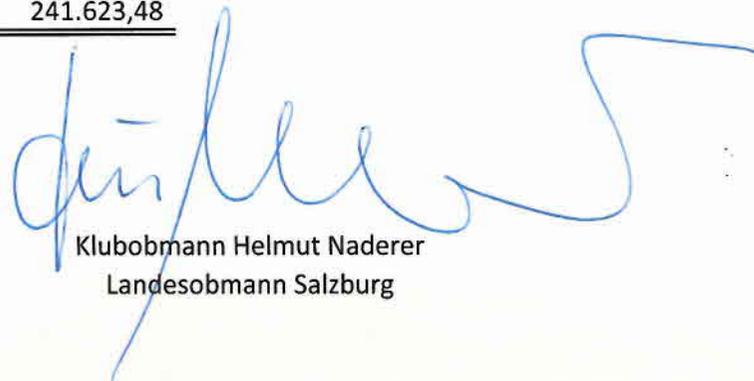


RECHENSCHAFTSBERICHT

des TSS-Landtagklubs gemäß § 11 Abs 1 Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF
über die Einnahmen und Ausgaben vom 1.1.2015 - 31.12.2015

<u>EINNAHMEN</u>	EUR	<u>AUSGABEN</u>	EUR
1. Öffentliche Klubförderung aufgrund des Salzburger Parteienförderungsgesetzes	241.530,32	1. Personalaufwand	141.244,59
2. Kapitalerträge	93,16	2. Büroaufwand und Anschaffungen	2.605,72
		3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit	2.892,47
		4. Veranstaltungen	10.826,52
		5. Fuhrpark	16.210,63
		6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	7.424,65
		7. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	6.868,73
		8. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven	53.279,50
		9. Sonstige Aufwendungen	270,67
	<u>241.623,48</u>		<u>241.623,48</u>



Klubobmann Helmut Naderer
Landesobmann Salzburg

Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht (Anlage 1) des

**TSS-Landtagsklubs,
5010, Chiemseehof**

für den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des TSS-Landtagsklubs. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Leitungsorgan des TSS-Landtagsklubs auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes 1981 idgF (§ 11) aufgestellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die vertretungsbefugten Personen des TSS-Landtagsklubs sind für die Führung der Bücher (Aufzeichnungen) und für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich, der in Übereinstimmung mit dem Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF und den österreichischen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die das Leitungsorgan als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 11 Abs 1 Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftsprüfer. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes durch die Landtagsfraktion relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Landtagsfraktion abzugeben. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des § 11 Abs 1 Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF zur Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes und die Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) des TSS-Landtagsklubs sowie der von den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht des TSS-Landtagsklubs über die Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des § 11 Abs 1 Salzburger Parteienförderungsgesetzes 1981 idgF.

Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die § 11 Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Landtagsfraktion zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Salzburg, am 23. September 2016



Ergon Wirtschaftsprüfungs GmbH
(Mag. Dr. Ferdinand Schrottner, WP)



Consilia Salzburg Wirtschaftsprüfungs-GmbH
(Dipl. Kfm. Karl Hess, WP)

